

# Lohnordnung Kunststoffverarbeiter, Arbeiter/innen, gültig ab 1.5.2022

Gültigkeit 1.5.2022 - 30.4.2023

---

Gilt für Österreichweit

---

## Beilage 2022

zum Kollektivvertrag für das Holz- und Kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs in der für die Kunststoffverarbeiter geltenden Fassung

Lohnordnung  
Gültig ab  
1. Mai 2022

---

## Anhang 1

### Lohnordnung für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter

Kollektivvertrag abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

#### Artikel I – Geltungsbereich

1. **Räumlich:** für das Gebiet der Republik Österreich.
2. **Fachlich:** für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter.
3. **Persönlich:** für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

#### Artikel II – Lohnordnung für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2022 erhöht und im Artikel II B neu festgesetzt.

#### A. Lohngruppen

Lohngruppen: Allgemein

I. **Spezialfacharbeiter/in nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter/innen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter/innen der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter/innen verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.

**II. Facharbeiter/in nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter/innen mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.

**III. Facharbeiter/innen nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**

Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.

**IV. Facharbeiter/innen im 1. Jahr nach der Auslehre**

Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.

**V. Hilfsarbeiten**

a) Arbeitnehmer/in ohne fachspezifische Ausbildung im kunststoffverarbeitendem Gewerbe, die Hilfsarbeiten, egal welcher Art im Betrieb verrichten – ab dem 3. Beschäftigungsjahr im gleichen Betrieb

b) Arbeitnehmer/in ohne fachspezifische Ausbildung im kunststoffverarbeitendem Gewerbe, die Hilfsarbeiten, egal welcher Art im Betrieb verrichten – im 1. und 2. Beschäftigungsjahr im gleichen Betrieb

**Lohngruppen: Für Absolventen/innen des Lehrberufes "Kunststofftechnik"**

**Ia. Kunststofftechniker/in**

Facharbeiter/in mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf "Kunststofftechnik", mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.

**Ila. Kunststofftechniker/in nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**

Facharbeiter/in mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf "Kunststofftechnik", welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.

**IIla. Kunststofftechniker/in im 1. Jahr nach der Auslehre**

Sinngemäß wie Ila, ohne Nachweis einer Praxis.

**Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter**

**1. Selbständige Maschinenarbeiter/innen** werden je nach Qualifikation in die Lohngruppen I bis III eingestuft. Voraussetzung für die Einstufung in diese Lohngruppen ist neben der erforderlichen Qualifikation und der überwiegenden Ausübung der Tätigkeit, dass an der jeweiligen Kunststoffverarbeitungsmaschine ein Jahr Beschäftigung nachgewiesen werden kann.

**Maschinenarbeiter/innen** sind Arbeitnehmer/innen, die die Kunststoffverarbeitungsmaschine in Eigenverantwortung einstellen, programmieren, notwendige Instandhaltungsaufgaben und Änderungen vornehmen, Fehler analysieren und an der Maschine beheben, bei Störungen die Maschine runter- bzw. wieder hochfahren und nach fachlichen Regeln alle an der Maschine vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen.

**2. Lehrlinge**

a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.

b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

**3. Praktikanten/innen**

**a) Pflichtpraktikanten/innen**

Pflichtpraktikanten/innen sind Schüler/innen und Studenten/innen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant/in gebührt eine Vergütung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr pro Monat.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden als Pflichtpraktikant/in eine Vergütung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr pro Monat.

**b) Ferialarbeitnehmer/innen**

Ferialarbeitnehmer/innen, sind Schüler/innen und Studenten/innen, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden. Ferialarbeitnehmern/innen gebührt ein Lohn in Höhe von 65 % der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

## **B. Lohnschema**

**Kollektivvertragliche Stundenlöhne für die Berufszweige der Kunststoffverarbeiter**

Lohngruppen: Allgemein	1.5.2022 - 30.4.2023
I.	11,78 Euro
II.	11,24 Euro
III.	10,29 Euro
IV.	9,91 Euro
Va.	9,91 Euro
Vb.	9,59 Euro

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes "Kunststofftechnik"	1.5.2022 - 30.4.2023
Ia.	12,06 Euro
Ila.	11,24 Euro
IIla.	10,29 Euro

Kollektivvertragliche Lehrlingseinkommenssätze pro Monat:	
Allgemein	1.5.2022 - 30.4.2023
im 1. Lehrjahr	724,00 Euro
im 2. Lehrjahr	983,00 Euro
im 3. Lehrjahr	1167,00 Euro
im 4. Lehrjahr	1264,00 Euro

Kollektivvertragliche Lehrlingseinkommenssätze pro Monat:	
Für Lehrlinge des Lehrberufes Kunststofftechnik	1.5.2022 - 30.4.2023
im 1. Lehrjahr	724,00 Euro
im 2. Lehrjahr	983,00 Euro
im 3. Lehrjahr	1275,00 Euro
im 4. Lehrjahr	1610,00 Euro

## C. Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlung – "Parallelverschiebung"

Die am 30.4.2022 bestehende Überzahlung des kollektivvertraglichen Stundenlohnes ohne Zulagen ist in ihrer euromäßigen Höhe (centgenau) gegenüber dem ab 1.5.2022 erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohn ohne Zulagen aufrechtzuerhalten.

Die bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlich bezahlten Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektiv-vertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

## Artikel III – Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne werden per 1. Mai 2022 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 4,0 % erhöht.

## Artikel IV – Änderungen im Rahmenrecht ab 1.5.2024

§ 4 Absatz 5 RKV lautet ab 1.5.2024 wie folgt:

Der 24. und der 31. Dezember sind unter Fortzahlung des Lohnes für die ausfallenden Arbeitsstunden arbeitsfrei.

## Artikel V – Sonstige Vereinbarungen

Die Sozialpartner einigen sich auf die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Neugestaltung der Lohnordnung mit dem Ziel der Aufwertung der Facharbeitslöhne und Anhebung der Mindestlöhne für ArbeitnehmerInnen ohne Zweckausbildung.

## Artikel VI – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2022 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis 30. April 2023.

Nach dem 31. Jänner 2023 sind Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 25.3.2022

### **Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter**

Ing. Frank Böhler

Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany

Geschäftsführer

### **Österreichischer Gewerkschaftsbund**

**Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef Muchitsch

Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner

Bundesgeschäftsführer